

gung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt. Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der Behörden.

§. 21. Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Corporationen erfolgenden Veröffentlichungen der Ministerien, ingleichen der sonstigen obern und mittlern Verwaltungsbehörden und Bezirksamts-hauptmannschaften unentgeltlich, jede andere ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung aber gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

§. 22. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Berichtigung zum Abdrucke gelangenden Nummer dieser Zeitschrift ohne alle Bemerkungen und Zusätze aufzunehmen. Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur in soweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

§. 23. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis, jedoch nur an den im voraus dazu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden. Placate anderer Art dürfen aber nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Beleidigungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§. 24. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Präferzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Präferzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnisschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen. Diese Erlaubnis kann auf gewisse Präferzeugnisse beschränkt und jederzeit zurückgenommen werden, und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§. 25. Uebertretungen der in den §§. 20—24 gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe von 2—100 Thln. oder Gefängnisstrafe von zwei Tagen bis zu drei Monaten zu ahnden; auch ist mit Hinwegnahme der den Vorschriften des §. 23 zuwider öffentlich angeschlagenen Ankündigungen oder Placate zu verfahren.

§. 26. a) Ist der Inhalt eines Präferzeugnisses von der Art, daß dadurch ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Präferzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen. b) Auch ohne Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter a bezeichneten Art tritt gegen die nachgenannten, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Präferzeugnisses betheiligten Personen Geldstrafe von 10—300 Thln. ein. Diese Strafe trifft

1) den Verfasser, 2) den Herausgeber, 3) den Verleger, oder überhaupt Jeden, welcher, ohne Namhaftmachung eines Verlegers, auf der Schrift als Derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionar im engern Sinne), 4) den Drucker, 5) den Verbreiter der Schrift, dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter a und b vor dem Gerichte eines zum Deutschen Bunde gehörigen Staats zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann. Der Tod des Verfassers oder Urhebers eines Präferzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Preßvergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushilflich in Anspruch genommene Person dann nicht zurückfallen, wenn er nach der Handlung erfolgte, welche die Schuld des Betheiligten begründen würde. c) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur und, wenn mehrere verantwortliche Mitredacteurs auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, dafern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angeordnete Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen (sfr. sub a) zu gelangen ist.

§. 27. Als Vertheilung oder Verbreitung im Sinne von §. 6 und §. 26 unter b ist es nicht anzusehen, wenn ein Commissionsbuchhändler verschlossene Pakete empfängt und sie, ohne den Inhalt derselben einzusehen oder sonst zu kennen, weiter an ihre Adressaten spedit.

§. 28. Die durch ein Präferzeugniß verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft. Wird der Inhalt eines Präferzeugnisses von dem zuständigen Untersuchungsgerichte bei Einsicht desselben als verbrecherisch befunden, so hat dasselbe von Amts wegen vorläufig die Beschlagnahme dieses Präferzeugnisses, so wie der zu dessen Herstellung bestimmten Platten und Formen zu verfügen. Ergibt sich in Verfolg der einzuleitenden Untersuchung, daß der Inhalt eines solchen Präferzeugnisses wirklich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, so ist die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare, sowie die Vernichtung der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkennnisse mit auszusprechen. Bei nicht amtlich zu untersuchenden Vergehen ist die Beschlagnahme, Confiscation oder Vernichtung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfügen. Ist ein Präferzeugniß seinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, erkannt; ist jedoch eine derartige theilweise Vernichtung nicht ausführbar, so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Vernichtung und beziehentlich Confiscation der betreffenden Exemplare, Platten und Formen zu verfügen. Ob das Erkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sei, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, in sofern nicht dem Denuncianten ein Recht darauf zusteht (Art. 202 des Criminalgesetzbuchs). Jene Maßregeln der vorläufigen Beschlagnahme und resp. Confiscation erstrecken sich aber nicht auf solche Exemplare des Präferzeugnisses, die bereits in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eigenen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dies z. B. in Gasthöfen, Schänkwirthschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben.

§. 29. Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Präferzeugnisses enthaltenen Uebertretungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in §. 26 enthaltenen Strafbestimmungen, deren Uebertretung lediglich von den Justizbehörden zu untersuchen und zu ahnden ist, sind von den